



Leitlinie der Katholischen Stiftungshochschule München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 16.03.2022

Präambel

Die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitglieder der Katholischen Stiftungshochschule München (im Folgenden KSH München) nach § 12 (1) Nr. 1, 2, und 3 der Verfassung, unter Einschluss der Gruppe der kooperativ Promovierenden, verpflichten sich unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Leitbildes der Hochschule auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden: GWP). Sie tragen die Verantwortung die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für diese einzustehen.

Die wissenschaftlichen Mitglieder der KSH München tragen die Verantwortung für die sorgfältige Beachtung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und verstehen dies auch als Leitungsaufgabe. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen der KSH München orientieren sich zudem an den forschungsethischen und wissenschaftlichen Standards und Grundsätzen ihrer jeweils zuständigen Fachgesellschaften und aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

1. Grundlagen der Leitlinie

Die Leitlinie richtet sich an folgenden Leitfäden/Kodizes aus und erkennt sie explizit an:

- a) Dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 1. August 2019;
- b) der „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (2019) sowie dem „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (2020), beides herausgegeben von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG).

Im Falle von offenen Fragen zur Ausführung der vorliegenden Leitlinien wird auf diese Grundlagen bzw. deren Aktualisierung verwiesen.

2. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und ihre Umsetzung

Wissenschaftliche Integrität wirkt nicht nur Betrug und schwerem Fehlverhalten entgegen, sondern jeglicher unredlichen und unverantwortlichen Praxis in der Wissenschaft. Alle Organisationseinheiten der KSH München vertreten die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Es werden die dafür erforderlichen konzeptionellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen bzw. weiterentwickelt.

Projektleitungen in anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Autorinnen bzw. Autoren, (Mit-)Herausgeber/innen sowie Gutachter/innen wenden die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vollumfänglich an. Kooperationen werden auf Basis der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis geschlossen.

2.1 Forschungs- und Entwicklungsprozesse sowie Transferprojekte werden redlich gestaltet

- a) Es wird grundsätzlich verantwortlich mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umgegangen.
- b) Das Forschungsdesign, insbes. Methodenwahl und Berücksichtigung von -Diversity¹, wird dem aktuellen Forschungsstand und den Qualitätsstandards entsprechend gewählt und der Forschungsstand wird umfassend berücksichtigt bzw. anerkannt; dabei werden - alle im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software etc. kenntlich gemacht sowie fremde und eigene öffentlich zugänglich gemachte Vorarbeiten und Ergebnisse zitiert. Auf die Zitation von zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten eigenen Vorarbeiten und Ergebnissen kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern dies nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis möglich ist. Quellcodes von öffentlich zugänglicher Software müssen (wenn möglich und zumutbar) persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Qualitätsziel ist die Replikation bzw. Bestätigung der Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- c) Relevante und geeignete Forschungsfragen werden identifiziert und durch sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen entwickelt. Die KSH München stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- d) Wissenschaftlich fundierte, etablierte Methoden und anwendungsspezifische Standards werden verwendet, insbesondere um Verzerrungen zu verhindern und die Vielfalt der Zielgruppen zu berücksichtigen. Im Falle der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden werden Qualitätsstandards besonders beachtet bzw. neue Standards etabliert.
- e) Rechtliche sowie vertragliche Rechte und Pflichten werden berücksichtigt.
- f) Bei jedem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte bzw. Verpflichtungen. Hierzu zählt insbesondere auch das Einholen des Ethikvotums bei einer Ethikkommission u.a. der KSH München, wenn dies indiziert ist.
- g) Im Forschungsprozess erfolgt eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung wobei jeder Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durchgeführt und transparent dargestellt wird.
- h) Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden auch als Bestandteil der Zusammenarbeit in Forschungs- bzw. Entwicklungsverbänden sowie bei Kooperationen u.a. in Fort- und Weiterbildung anerkannt.
- i) Es werden zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt schriftliche Vereinbarungen über

¹ Die KSH München geht bewusst und wertschätzend mit Vielfalt in der Gesellschaft um, ergreift organisatorische Maßnahmen zur Verminderung von Benachteiligung, Abbau von Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit. Im Rahmen von Forschung und Entwicklung berücksichtigt die KSH München insbesondere Geschlecht (sozial, körperlich etc.), ethnische, politische, kulturelle, weltanschauliche, altersbezogene, sexuelle, physische und psychische Vielfältigkeitsdimensionen.

Nutzungsrechte der aus der Forschung hervorgehenden Forschungsdaten und Ergebnisse getroffen und dokumentiert. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt.

2.2 Forschungsergebnisse werden grundsätzlich in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht

- a) Es wird verantwortlich und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets abgewogen, ab welchem Erkenntnisgewinn, in welchem Umfang und wo diese öffentlich zugänglich gemacht werden; im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.
- b) Die der Forschung zugrundeliegenden Forschungsdaten werden den FAIR-Prinzipien folgend zugänglich gemacht. Hierbei werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung hinsichtlich fachspezifischer Standards, etablierter Methoden und Prozesse umfänglich kontinuierlich beachtet und dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Ergebnisse werden vollständig und nachvollziehbar beschrieben.
- c) Es wird mit Daten, Materialien und Software transparent und entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach umgegangen, insbesondere hinsichtlich Herkunft, Entstehung und Umgang.
- d) Grundsätzlich werden alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Sollten Gründe vorliegen, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), sind diese abzuwägen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen.
- e) Fallen Wissenschaftler/innen nach Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf bzw. werden sie von Dritten darauf hingewiesen, berichtigen sie diese. Geben die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler/innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.
- f) Im Sinne von Qualität vor Quantität werden unangemessen kleinteilige Publikationen vermieden sowie die Wiederholung von Inhalten in Publikationen auf den für das Verständnis erforderlichen Umfang reduziert.

2.3 Als Autor bzw. Autorin wird verstanden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung (Text, Daten, Software etc.) geleistet hat

- a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.
- b) Nach Art und Umfang des Beitrags wird transparent differenziert (bspw. durch Reihenfolge der Autorinnen- bzw. Autorenschaft; Einbindung in Danksagung).
- c) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu und tragen die gemeinsame Verantwortung für diese. Die Zustimmung

zur Publikation von Ergebnissen darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.

- d) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor/innenschaft. Aus der Definition der Autorinnen- bzw. Autorenschaft ergibt sich der Abschluss einer Ehrenautorinnen- bzw. -autorenschaft.
- e) Die Auswahl des Publikationsorgans erfolgt sorgfältig und anhand von einschlägigen Qualitätskriterien (u.a. Verpflichtung auf Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis) und der Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld, wobei die Qualität eines Beitrages nicht vom Publikationsorgan abhängt.

2.4 Die Übernahme und Durchführung von Tätigkeiten als Gutachter/in, Berater/in, (Mit) Herausgeber/in bzw. Mitglied wissenschaftlicher Entscheidungsgremien erfolgt nach sorgfältiger Prüfung und qualitätsgesichert

- a) Redlichkeit, strikte Vertraulichkeit und Neutralität im Rahmen der Durchführung sowie Verschwiegenheit hinsichtlich der zur Kenntnis genommenen Inhalte wird gewährleistet.
- b) Dies schließt die Weitergabe von Informationen an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- c) Die in diesem Sinne Tätigen legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

3. Maßnahmen der KSH München zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Die wissenschaftlich Tätigen in allen Arbeitsbereichen und auf allen Karriereebenen der KSH München sind durch ihr Handeln **verantwortlich für die Verwirklichung der grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.** Alle Mitglieder der KSH München stehen in Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung (siehe 3.1) sowie in Forschung, Entwicklung und Transfer inkl. Veröffentlichung (siehe 3.2) für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein. In besonderer Weise vertreten die Ombudspersonen zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ombudsperson GWP) die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der KSH München (siehe 3.3).

3.1 Maßnahmen der Verantwortlichen für Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung sowie akademische Bildung

- a) Diejenigen, die für Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung sowie akademische Bildung verantwortlich sind, handeln selbst nach den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und vermitteln diese zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in Studium und Lehre (Bachelor, Master, Promotion), in der akademischen Fort- und Weiterbildung, der wissenschaftlichen Ausbildung und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie fördern aktiv den wissenschaftlichen Diskurs.
- b) Promovierende, Studierende, Teilnehmende an akademischer (Fort- und Weiter-) Bildung tragen durch das Erlernen und Anwenden wissenschaftlicher Methoden und Standards sowie der Weiterentwicklung der eigenen wissenschaftlichen Integrität, ebenfalls verantwortlich zur Umsetzung der Grundsätze bei.

3.2 Maßnahmen der Leitungsverantwortlichen

Alle Leitungsverantwortlichen tragen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereichs zur Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur Verhinderung von Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen bei. Die KSH München stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Entsprechende Konzepte werden (weiter-) entwickelt. Dazu gehören u.a. entsprechende Aufgaben- und Verantwortungsstrukturen; Verfahren zur Dokumentation, zum Datenzugang und zur Datensicherung; Strukturen und Konzepte für die Qualifikation, Betreuung und die Karrierewege; Anwendung von mehrdimensionalen Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.

3.2.1 Klare Aufgaben- und Verantwortungsstrukturen

- a) Dazu gehören klare Regelungen zur Aufgabenverteilung und Rolle der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler/innen und des wissenschaftsakkessorischen Personals zu jedem Zeitpunkt sowie die Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten sofern dies erforderlich ist.
- b) Klare Regelungen zur Zusammenarbeit und Regelkommunikation, zum angemessen gestalteten Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung sowie Mitsprache und Mitwirkung werden geschaffen; das Schaffen von regelmäßigen Austauschmöglichkeiten, der Konfliktregelung und der Qualitätssicherung gehören ebenfalls dazu.

3.2.2 Verfahren zur Dokumentation, zum Datenzugang und zur Datensicherung

- a) Alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen werden so nachvollziehbar dokumentiert, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Ebenso werden Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen unterbleibt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- b) Eine ab Veröffentlichung beginnende 10-jährige Frist zur Speicherung sowie angemessenen Aufbewahrung (Archivierung) von öffentlich gemachten Forschungsdaten bzw. -ergebnissen (inkl. grundlegender Materialien, eingesetzter Software etc.) erfolgt entsprechend der Standards des betroffenen Fachgebiets in der Einrichtung, in der sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien. Sollte dies nicht bzw. nur verkürzt oder nicht vollumfänglich möglich sein, werden die nachvollziehbaren Gründe offengelegt. Weitergehende Pflichten der Aufbewahrung und der Auftragsverarbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt. Die KSH München stellt die Infrastruktur zur Archivierung zur Verfügung.
- c) Entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des erleichterten Zugangs zu selbst erhobenen Daten nach Abschluss der Tätigkeit an der KSH München (Datennutzungsvereinbarung) werden ergriffen.

3.2.3 Strukturen und Konzepte für die Qualifikation, Betreuung und für die Gestaltung akademischer Karrierewege

- a) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wesentliche

Einflüsse („unconscious bias“).

- b) Geeignete Betreuungsstrukturen im Rahmen der (kooperativen) Promotionen und Konzepte der Personalentwicklung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden werden weiterentwickelt.
- c) Konzepte zur Karriereplanung, Weiterbildung etc. für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das akademische Personal der KSH München werden weiterentwickelt.

3.2.4 Anwendung von mehrdimensionalen Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- a) Mehrdimensionale Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien werden transparent angewendet unter Nutzung von mehrdimensionalen vor allem qualitativen Kriterien, ebenso wie individuellen Besonderheiten in Lebensläufen.
- b) Dies erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben u.a. durch die angemessene und transparente Gestaltung von Einstellungs- und Berufungsverfahren, wie auch Leistungsbewertungen und Mittelzuweisungen auf allen Ebenen innerhalb der KSH München sofern sie innerhalb der KSH München verantwortet werden.
- c) Leistungsbewertungen für Prüfungen und bei der Verleihung akademischer Grade von den Lehrenden und in den Fakultäten, erfolgen auf Basis der jeweils gültigen Ordnungen.

3.3 Ombudspersonen GWP

- a) Jede Fakultät der KSH München schlägt eine Ombudsperson zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ombudsperson GWP) vor. Diese Ombudspersonen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der KSH München nach Anhörung des Senats für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtsperiode entscheiden die Fakultäten in einer Fakultätsratssitzung, welche Personen für die nächste Amtsperiode vorgeschlagen werden.
- b) Die Ombudspersonen GWP stammen aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden der KSH München und zeichnen sich insbesondere durch wissenschaftliche Integrität aus. Mitglieder der Hochschulleitung, Mitglieder des Dekanats und Senatorinnen bzw. Senatoren können nicht zu Ombudspersonen GWP bestimmt werden.
- c) Die Ombudspersonen GWP erhalten die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung ihrer Tätigkeit.
- d) Sie unterliegen in besonderer Weise der Schweigepflicht, wahren die Allparteilichkeit und Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber den Personen, die sich Rat holen oder über ein mögliches Fehlverhalten informieren sowie der beschuldigten Personen. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.
- e) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung.

3.3.1 Zuständigkeit der Ombudspersonen GWP

- a) Die Mitglieder der KSH München können sich zur Beratung bzgl. der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an eine Ombudsperson GWP wenden. Sie ist zuständig, sofern die Fragen nicht in der Fakultät bzw. dem jeweiligen Arbeitsbereich geklärt werden können.

- b) Abzugrenzen davon ist die Zuständigkeit bei Beratungsbedarf hinsichtlich der Lehr- bzw. Lernbeziehung sowie der Betreuungsqualität. Diese fällt in die Zuständigkeit des so genannten „Ombudsmann“ für studentische Belange, § 29 (2) Satz 4 der Verfassung der KSH München sowie der „studentischen Ombudsstelle“ (gemäß Satzung Asta Benediktbeuern; Satzung StuVe München). Abzugrenzen davon ist die Zuständigkeit der Prüfungskommission, hinsichtlich der Bewertung von Studienleistungen.
- c) Alternativ steht auch der Weg offen zum überregional tätigen Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“, das bei der DFG angesiedelt ist.

3.3.2 Beratung durch die Ombudspersonen GWP

- a) Die Ombudspersonen GWP sind neutrale Vertrauens- bzw. Ansprechpersonen, an die sich alle Mitglieder der KSH München bei Fragen zur Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität, bei Fragen zu einem vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhalten und bei konkreten Konfliktfällen, die in direktem Zusammenhang mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis stehen, wenden können.
- b) Im Rahmen der Beratung verfolgen sie das Ziel, unter Maßgabe der Leitlinie, durch Vermittlung eine für alle tragbare Lösung zu entwickeln.
- c) Sie stehen auch bei Unsicherheiten hinsichtlich der Interpretation der Leitlinie beratend zur Verfügung.
- d) Sie setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Sie beachten die Vertraulichkeit für alle Beteiligten und folgen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung. Außerdem setzen sie sich für die Wahrung der gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen ein.
- e) Sollte eine interne Untersuchung gemäß Verfahrensordnung GWP der KSH München erforderlich sein, stehen die Ombudspersonen GWP nach dessen Abschluss erneut für Beratungen zur Verfügung.

3.3.3 Sichtbarkeit und Berichtswesen

- a) Die Ombudspersonen GWP sind auf der Homepage ausgewiesen. Darüber hinaus werden entsprechende Leitlinien, die Verfahrensordnung und ggf. weiterführende Maßnahmen zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis veröffentlicht. Hinweise auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden in den Einarbeitungsunterlagen und Betreuungsvereinbarungen integriert sowie im Rahmen der Lehre bekannt gegeben.
- b) Die Ombudspersonen GWP erstellen einen jährlichen anonymisierten Bericht an den Senat zu ihren Tätigkeiten und Aktivitäten, insbesondere der Umsetzung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu werden mündliche Anhörungen bzw. Beratungen dokumentiert und anonymisiert berichtet. Außerdem geben sie im Rahmen des Berichts Hinweise auf allgemeine Entwicklungen und identifizierte grundsätzliche Problembereiche zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der KSH München.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungs-, Entwicklungs- oder

Transfertätigkeit beeinträchtigt wird. Dazu zählen auch falsche Anschuldigungen. Als wissenschaftliches Fehlverhalten gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls insbesondere:

4.1 Falschangaben

Dazu zählen u.a.

- a) die Erfindung, Fälschung, Verfälschung oder Unterdrückung von Daten,
- b) der grob fahrlässige oder vorsätzliche Verlust oder die unzureichende Dokumentation von Originaldaten,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) Verwertung von nicht hinreichend gesicherten Erkenntnissen wider besseres Wissen.

4.2 Verletzen geistigen Eigentums in Bezug auf ein durch andere geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder in Bezug auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren und Forschungsansätze

- a) u. a. durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnenschaft bzw. Autorenschaft oder auch Mitautorinnen- bzw. -autorenschaft in Publikationen (Plagiat),
- b) Ausbeuten von Forschungsansätzen und -ideen, insbesondere als begutachtende Person (Ideendiebstahl),
- c) Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer (u.a. auch das Nutzen von Ghostwriting),
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme von Autorinnenschaft bzw. Autorenschaft oder auch Mitautorinnen- bzw. -autorenschaft in Publikationen,
- e) Ausschließen aus berechtigter Autorinnen- bzw. Autorenschaft (Nichtgleichbehandlung, wie auch Bevorteilung),
- f) Vertrauensbruch als Gutachterin bzw. Gutachter, Vorgesetzte oder Vorgesetzter,
- g) unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben worden sind,
- h) sowie die Freigabe von geistigem Eigentum zur Verwendung durch Dritte unter Verschleierung der Herkunft.

4.3 Beeinträchtigung bzw. Sabotage von Forschungstätigkeiten anderer

Beispielsweise durch:

- a) Vorsätzliches oder bewusstes Zerstören, Manipulieren oder Beschädigen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten bzw. sonstigen Daten und Aufzeichnungen sowie Unterlagen, Versuchsanordnungen, Geräten, Hardware, Software, sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer Forschung benötigt,
- b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen, Labor- und Versuchsaufzeichnungen,

- c) Beseitigen von Forschungsdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- d) willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeiten.

4.4 Falsche Anschuldigungen, insbesondere

- a) der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw.
- b) die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe.

4.5 Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten ergibt sich unter anderem aus

- a) der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) Mitautorinnen- bzw. -autorenschaft in Kenntnis der fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- d) grobe Vernachlässigung der Aufsichts-, Belehrungs- oder Betreuungspflichten nach Maßgabe dieser Leitlinien.

5. Umgang mit dem Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Liegt ein Hinweis auf einen hinreichend nachprüfbaren und spezifizierbaren Anfangsverdacht für das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im oben dargestellten Sinne gemäß Nr. 4 vor, ist nach der jeweils gültigen Verfahrensordnung der Katholischen Stiftungshochschule zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu verfahren. Die Verfahrensordnung umfasst insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und zu den Mitgliedern der Kommission, zu Befangenheiten sowie zur Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 17.06.2021 und vom 20.01.2022 und der Genehmigung des Stiftungsrats der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2022.

München, den 16.03.2022

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin